



Einwohnergemeinde

Soziales / Familie
Gesundheit / Alter

Rathausstrasse 6
Postfach, 6341 Baar

Barbara Hotz

T 041 769 07 30
barbara.hotz@baar.ch
www.baar.ch

An die Bewohner*innen
der Alters- und Pflegeheime
in Baar

Information zur Hilflosenentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pflorgetaxe umfasst im Kanton Zug in allen Alters- und Pflegeheimen die Leistungen, welche gemäss einem 12-stufigen Pflegebedarfseinstufungssystem ermittelt werden. Das gültige Krankenversicherungsgesetz KVG verpflichtet die Wohnsitzgemeinde zur Vergütung der ungedeckten Pflegekosten. Das heisst, die zuständige Einwohnergemeinde zahlt die ermittelte Pflorgetaxe abzüglich der Beiträge der Krankenkassen und der Eigenleistung der Bewohner*innen.

Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Rentner*innen, welche bei alltäglichen Lebensverrichtungen, wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege usw., die Hilfe anderer Menschen benötigen und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Drittpersonen bedürfen, sind im Sinne der AHV «hilflos». Sie haben nach einer zwölfmonatigen Wartefrist - dem sogenannten Wartejahr - Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Im Kanton Zug wird in den Alters- und Pflegeheimen noch bis zum 31. Dezember 2020 bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung gerechnet, welche den Bewohner*innen monatlich in Abzug gebracht wird und auf schriftlichen Antrag mit einem Formular direkt von der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons beantragt werden kann.

Rückforderung bei der Wohnsitzgemeinde

Neu wird ab dem Jahr 2021 die Hilflosenentschädigung den Bewohner*innen von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zug nicht mehr in Rechnung gestellt und diese fällt somit aus der Taxordnung der Heime.

Die Bewohner*innen der Alters- und Pflegeheime sind jedoch berechtigt, der zuständigen Wohnsitzgemeinde auch im kommenden Jahr noch Rückforderungen zu stellen für nicht erhaltene Hilflosenentschädigung der Wartejahre bis und mit 2020. Sie benötigen dazu eine Kopie der Verfügung der Ausgleichskasse über den Anspruch einer Hilflosenentschädigung sowie (falls vorhanden) eine Kopie der Verfügung über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Information

Für Fragen zur Hilflosenentschädigung stehen Ihnen die Alters- und Pflegeheime oder die AHV-Zweigstelle ihrer Gemeinde gerne zur Verfügung. Sollten Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Aufenthaltes bestehen, können Sie sich auch an den Sozialdienst der zuständigen Gemeinde wenden.

Baar, im November 2020

Fachstelle Gesundheit / Alter
der Einwohnergemeinde Baar